

Gemäß § 53 Abs. 4 GG**an die Abgeordneten ver***Präs. Kopf*

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Claudia Gamon und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie über die Regierungsvorlage (889 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – 2 - BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebühren gesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015) (934 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (889 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebühren gesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015) wird wie folgt geändert:

I. In Artikel 2 Ziffer 1 werden folgende Ziffern 6,7 und 8 angefügt:

"6. Maßnahmen zum Zwecke des Tierschutzes, mit dem Ziel Tieren individuell ein artgerechtes Leben ohne Zufügung von unnötigen Leiden, Schmerzen und Schäden zu ermöglichen.

7. Demokratie, Parlamentarismus und Toleranz im politischen Diskurs in Fragen der Politik, der Kunst und der gesellschaftlichen Entwicklungen zu fördern und zu festigen.

8. Die Durchführung von der Bildung für öffentlich rechtliche Schulen dienenden Tätigkeiten durch die in Abs. 4a genannten Einrichtungen."

II. In Artikel 2 wird folgende Ziffer 1a eingefügt, durch die in § 4a. Abs. 2 Z 3 folgende lit f eingefügt wird:

f) Die Durchführung von der Bildung für öffentlich rechtliche Schulen dienenden Tätigkeiten."

III. In Artikel 2 wird Ziffer 4 wie folgt geändert:

"(4a) Begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung der in Abs. 2 Z 5 bis 8 genannten Zwecke sind Körperschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Körperschaft erhält

- a. eine Förderung des Bundes im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, die in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht ist, oder
- b. eine Förderung eines Landes oder der Bundeshauptstadt Wien, die in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht ist.

2. Die Körperschaft erhält mindestens alle zwei Jahre eine solche Förderung, wobei Förderungen in den Zeiträumen, die von der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers im Falle der erstmaligen Beantragung der Aufnahme in die in Abs. 7 Z 1 genannten Listen (Abs. 8) nicht umfasst sind, unbeachtlich sind.

3. Die Förderung (Z 1) ist in der Transparenzdatenbank im Tätigkeitsbereich „Kunst und Kultur“ einheitlich kategorisiert.“ "

IV. In Artikel 2 Ziffer 10 lautet § 4b Abs 1 der erste Satz wie folgt:

„(1) Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung oder an eine damit vergleichbare Vermögensmasse (Stiftung, Fonds), die die Voraussetzungen des §§ 34 ff BAO erfüllt und begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 verfolgt, gelten bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 000 Euro nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Betriebsausgaben:“

V. In Artikel 2 Ziffer 10 lautet § 4b Abs 1 Z 1 wie folgt:

„Die Stiftung ist nach ihrer Rechtsgrundlage verpflichtet, die Erträge aus der Verwaltung der zugewendeten Vermögenswerte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres des Zuflusses der Erträge ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 zu verwenden. Als Verwendung für diese Zwecke gilt auch die Einstellung von höchstens 30% der jährlichen Erträge in eine Rücklage.“

VI. In Artikel 2 Ziffer 10 lautet § 4b Abs 1 Z 5 lit a wie folgt:

„a) Der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Zuwendungen ist für den fünfjährigen Zuwendungszeitraum mit 1 000 000 Euro begrenzt.“

VII. In Artikel 2 Ziffer 10 entfällt lit b in § 4b Abs 1 Z 5. Die nachfolgenden lit c und d werden entsprechend umbenannt.

VIII. In Artikel 6 Ziffer 1 lautet § 40b wie folgt:

„Eine Körperschaft verliert ihre wegen Betätigung für gemeinnützige Zwecke zu-stehenden Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet nicht dadurch, dass sie Mittel für Stipendien und Preise für der Wissenschaft dienende Forschungsaufgaben oder für Bildung dienende Lehraufgaben und Kunst & Kultur für damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen oder für Stipendien an Studie-rende an der betreffenden Einrichtung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG 1988 oder einer Fachhochschule zur Verfügung stellt, soweit die Körperschaft die Ent-scheidung über solche Zuwendungen durch Mitglieder, wissenschaftliches oder künstlerische Personal einer Einrichtung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG 1988, einer Fachhochschule, Museen oder Theater übertragen hat.“

IX. Artikel 6 wird eine Ziffer 3 hinzugefügt, durch die § 35 Abs 2 BAO wie folgt geän-dert wird:

§ 35 Abs 2 lautet wie folgt:

„Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemein-wohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswoh-nungswesens, der Schulbildung, der Demokratie, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.“

Begründung

Ad I.; II; III;

Tierschutz ist einer der beiden wichtigsten Spendengründe der ÖsterreicherInnen. Bisher waren nur (staatlich) anerkannte Tierheime begünstigt, die neue Regelung soll Tierschutzvereine, die von einer Bundes- oder Landesstelle eine Förderung in den letzten drei Jahren erhalten haben und in der Transparenzdatenbank aufschei-nen, spendenbegünstigt werden.

Das Thema Demokratie und Parlamentarismus ist essentiell für den österreichischen Staat. Daher ist die Ergänzung im Sinne der Bürger und Bürgerinnen um die Sensibi-lierung dieser wichtigen Thematiken voran zu treiben.

Die Spendenbegünstigung für Schulen und Organisationen die unterrichtend und unterstützend im Schulbereich tätig sind wäre ein weiteres Signal für die Autonomie der Schulen! Darüber hinaus ist es nicht verständlich, dass (Hoch-)Kultur aber nicht Bildung durch die positive Erneuerung der Stiftungen profitieren sollte.

Ad IV; V; VI; VII

Die Definition des empfangenden Rechtsträgers ist uneinheitlich und daher möglicherweise missverständlich. So fehlt hier die ausdrückliche Erwähnung von Fonds

Eine werthaltige Sicherung des Stiftungsvermögens in Zeiten von hoher Inflation und geringen Zinserträgnissen ist nur schwer machbar, kleine Stiftungen könnten nach dem BStG von der Auflösung bedroht sein. Daher ist es notwendig in diesen Zeiten deutliche Rücklagen bzw. Zuwendungen an das Stiftungsvermögen zu ermöglichen. So würde ein Stiftungsvermögen durch die durchschnittliche Inflationsrate der letzten Jahre von rund 1,5% innerhalb von 10 Jahren um 14% abschmelzen. Um den realen Wert zu erhalten, müssten bei einem optimistischen Ertrag von rund 4% mindestens 30% der Erträge als Rücklagen gebildet werden können.

Die Einschränkung der Zuwendungen zu Vermögensausstattung auf einen Höchstbetrag auf EUR 500.000 (§ 4b EStG LdF. des Entwurfes) scheint im Hinblick auf die Ziele des Entwurfes als zu restriktiv. Ziel. des Entwurfes ist es, die Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen zu erhöhen und insbesondere die Attraktivität Österreichs als Standort quasi-internationaler Organisationen zu erhöhen. Hier könnte die Höchstbetragssumme von EUR 500.000 hinderlich, weil unter Umständen zu gering, sein.

Mit der Beschränkung der abzugsfähigen Zustiftung auf 10% des Einkommens bzw. Gewinns die Anreizsetzung für natürliche wie juristische Personen auf eben diesen Betrag beschränkt. Dies ist insbesondere für natürliche Personen wenig nachvollziehbar, die - im internationalen Vergleich - aus deren Vermögen und nicht notwendigerweise (lediglich) aus deren laufendem Einkommen zustiften. Insbesondere bei Universitätsstiftungen ist eine entsprechende Zuwendung vor allem von den Alumni - d.h. Privatpersonen - zu erwarten.

Ad VIII:

Das Thema Demokratie und Parlamentarismus ist essentiell für den österreichischen Staat. Daher ist die Ergänzung im Sinne der Bürger und Bürgerinnen um die Sensibilisierung dieser wichtigen Thematiken voran zu treiben.

Ad IX:

Die Erweiterung der Begrifflichkeiten bietet dem Stifter die Chance den Kreis der Entscheider zu erweitern und individuell und fachspezifisch anzupassen. Die Spendenbegünstigung für Schulen wäre ein weiteres Signal für die Autonomie der Schulen.

The image shows four handwritten signatures in black ink, each accompanied by a name in parentheses. From left to right: 1. A signature starting with 'G' followed by '(GAMON)'. 2. A signature starting with 'P' followed by '(KOTUR)'. 3. A large, stylized signature followed by '(SCHMID)'. 4. A signature starting with 'J' followed by '(STROLZ)'.

